

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

23. Jahrgang	Schorfheide, 20. März 2026	03/2026
--------------	----------------------------	---------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....1

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim am 19. April 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 10. Mai 2026 1
- Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim am 19. April 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 10. Mai 2026 3
- Benutzungs- und Entgeltordnung Dorfgemeinschaftshaus Böhmerheide der Gemeinde Schorfheide..... 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen7

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 18.02.2026 7
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin 8
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide) 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim am 19. April 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 10. Mai 2026

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim für die Wahlberechtigten der Gemeinde Schorfheide wird in der Zeit vom 30. März 2026 bis zum 03. April 2026 an den Werktagen

Montag, den 30. März 2026, von 09:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag, den 31. März 2026, von 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr,
Donnerstag, den 2. April 2026, von 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 16:00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird automatisch geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim bis spätestens zum 29. März 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss dies der Wahlbehörde mitteilen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis:
Ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis gemäß den §§ 14 und 15 BbgKWahlV kann bis spätestens zum 4. April 2026 bei der unter 2. genannten zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können gestellt werden:

4.1. von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwoh-

nung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Dies ist durch die antragstellende Person in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,

- 4.2. von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- 4.3. von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1. Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim erhält auf Antrag:

- eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
- b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2. Wahlscheine für die Wahl der Landrätin/ des Landrates können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen schriftlich oder mündlich bis zum 17. April 2026, 18.00 Uhr bei der unter 2. genannten zuständigen Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Anschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine dürfen frühestens ab dem 9. März 2026 erteilt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag gestellt werden. Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1 Buchstaben a) bis

c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/ des Landrates noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5.3. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet ist der Landkreis Barnim. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Landrätin/ des Landrates einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person zur Stichwahl im Wahlbezirk (Wahllokal) wählen will. In diesem Fall erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein bzw. den Briefwahlunterlagen für den Wahltag die Wahlbenachrichtigungskarte für den Tag der Stichwahl zurück. Eine Person, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält von Amts wegen einen Wahlschein.

5.4. Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigefügt:

- ein amtlicher weißer Stimmzettel
- ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen weißen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der hellrote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der hellrote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 19. April 2026 und im Falle einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 10. Mai 2026 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Schorfheide, 24. Februar 2026

i.V. K. Wilken

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim am 19. April 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 10. Mai 2026

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim findet am 19. April 2026 statt. Eine notwendig werdende Stichwahl findet am 10. Mai 2026 statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schorfheide ist in 10 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01: Ortsteil Altenhof
Wahllokal: Feuerwehr, Joachimsthaler Str. 12,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 02: Ortsteil Böhmerheide
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Drosselweg 15,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 03: Ortsteil Eichhorst
Wahllokal: Feuerwehr, Eberswalder Chaussee 1a,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 04: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Schule - Aula, Spechthausener Str. 1-3,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 05: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Kita „Zwergenstube“, Gartenweg 2b,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 06: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Kita „Spatzennest“, Hauptstraße 114,
16244 Schorfheide – barrierefrei

Wahlbezirk 07: Ortsteil Groß Schönebeck
Wahllokal: Grundschule, Berliner Straße 24,
16244 Schorfheide

Wahlbezirk 08: Ortsteil Klandorf
Wahllokal: Feuerwehr, Dorfstraße 17,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 09: Ortsteil Lichterfelde
Wahllokal: Gemeindehaus, Eberswalder Straße 1,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 10: Ortsteil Werbellin
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Werbelliner Dorf-
straße 45, 16244 Schorfheide - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 29. März 2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.

3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl der Landrätin/ Landrates treten am jeweiligen Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

4. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung ist vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl erneut vorzulegen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen. Wer erst zur Stichwahl wahlberechtigt wird oder wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat oder wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl bzw. einer etwa notwendig werdenden Stichwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Die wählende Person muss die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist nur eine Bewerbende oder ein Bewerbender zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreisen ein Kreuz einzusetzen. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer zur Wahl der Landrätin/ des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag sowie einen weißen Stimmzettelumschlag beschaffen. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag einzulegen. Der hell-

rote Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden. Der hellrote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der hellrote Wahlbrief zur Wahl der Landrätin/ des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 19. April 2026, 18.00 Uhr vorliegen. Der hellrote Wahlbrief zur Stichwahl der Landrätin/ des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10. Mai 2026, 18.00 Uhr vorliegen.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum

Wahllokal bzw. den Briefwahlvorständen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gemeinde Schorfheide, 24.02.2026

i.V. *K. Wilke*
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung Dorfgemeinschaftshaus Böhmerheide der Gemeinde Schorfheide

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Schorfheide, es umfasst:

- einen Mehrzweckraum, eine Toilettenanlage, eine Teeküche.

Der Mehrzweckraum wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, kommunalen und gesellschaftlichen Zwecken dienen. Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide oder soweit es Punkt c. betrifft, einer von ihr beauftragten Person.

Es umfasst insbesondere:

- a. die Gestattung der Benutzung des Mehrzweckraumes,
- b. den Abschluss von Nutzungsverträgen,
- c. die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Mehrzweckraum dient der Durchführung
 - a. öffentlicher und/oder nichtöffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde und/oder ihrer Organe,
 - b. Veranstaltungen örtlicher oder überörtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
 - c. Versammlungen bzw. Veranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter,
 - d. öffentlich zugängliche Veranstaltungen, Ausstellungen etc.,
 - e. sonstiger, im Einzelfall zu prüfender, Veranstaltungen, die der Zweckbestimmung dienen.
2. Die Nutzung für politische (z.B. Wahlkampfveranstaltungen), religiöse, private und /oder gewerbliche Zwecke wird grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind Nutzungen, die der not-

wendigen Arbeit der jeweils aktuellen, gewählten Gemeindevertretung und deren Fraktionen dienen.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Personen, Vereine, Gruppen und Organisationen dürfen den Mehrzweckraum und seine Einrichtungen nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Beantragung und nach Maßgabe eines im Einzelfall zu schließenden Nutzungsvertrages für ihre Zwecke benutzen.
2. Die Nutzung kann versagt werden, wenn
 - a. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht,
 - b. erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen,
 - c. durch andere Veranstaltungen u. ä. die Räumlichkeit bereits belegt ist.
3. Voraussetzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1a genannten gemeindeeigenen Nutzungen.
4. Die Übergabe/Abnahme erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Ortsbeirat Böhmerheide oder durch den Ortsbeirat Böhmerheide im Auftrag der Gemeinde Schorfheide selbst.
5. Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Bei Inanspruchnahme des Mehrzweckraumes sind neben dieser Benutzungsordnung alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen:
 - a. des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
 - b. des Brandenburgisches Gaststättengesetzes (BbgGastG)
 - c. der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), u. a. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für sonstige behördliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.

§ 4 Hausordnung

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schorfheide. Für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung übt der Nutzer das Hausrecht aus.

Der Nutzer ist bei evtl. Unregelmäßigkeiten, die das Dorfgemeinschaftshaus im Zusammenhang mit der Veranstaltung betreffen, der Gemeinde Schorfheide gegenüber verantwortlich.

Nutzer und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen der in Satz 1 und 2 genannten Personen Folge zu leisten.

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses folgende allgemeine Grundsätze und Hinweise:
 - a. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern schonend, sachgerecht und pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.
 - b. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden.
 - c. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen der Gemeinde Schorfheide eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - d. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Schorfheide eingebracht werden. Zusätzliche Befestigungen (z. B. Nägel, Haken, Klebeband usw.) dürfen nicht angebracht werden.
 - e. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Dorfgemeinschaftshaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen, Lichtquellen und elektrische Geräte auszuschalten. Wasserhähne sind zuzudrehen. Die Heizung ist auf Stufe 1 zu stellen.
 - f. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
 - g. Die Gemeinde Schorfheide ist berechtigt, einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn vorsätzlich Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Gemeinde

Schorfheide bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind evtl. betriebene Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Ab 22:00 Uhr sind alle Eingänge und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten und die Musikanlage auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG Brandenburg) und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) sind unbedingt zu beachten.
3. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik im Gebäude ist untersagt.
4. Die Fluchtwege sind immer freizuhalten, die Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein.
5. Wie in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Schorfheide gilt im Dorfgemeinschaftshaus Böhmerheide absolutes Rauchverbot!
6. Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
7. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Das Übernachten ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde Schorfheide überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbegins befinden. Ergibt eine vorab durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Nutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Schorfheide von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schorfheide und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schorfheide und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde Schorfheide als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Die Gemeinde Schorfheide übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzern, Vereinen, Mitgliedern und Besuchern etc. aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erwachsen. Schäden am Dorfgemeinschaftshaus, an Außenanlagen und Einrichtungen etc. sind vom Nutzer (Vertragspartner) zu ersetzen. Neben dem Vertragspartner haftet auch der Verursacher gegenüber der Gemeinde Schorfheide.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde Schorfheide kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7 Nutzungsentgelte und Kaution

1. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird - außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 a - ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird.
2. Entgeltschuldner ist der Nutzer bzw. Vertragspartner.
3. Eine Kaution ist vor der Schlüssel- bzw. Transponderübergabe bei der Gemeinde zu hinterlegen.
4. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag und dem zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Preisspiegel (Anlage 1 - Entgelttabelle).

§ 8 Reinigung

Nach der Veranstaltung erfolgt die Reinigung durch eine von der Gemeinde Schorfheide beauftragte Reinigungsfirma oder beauftragtes Personal. Der Eingangs- und Außenbereich sind gegebenenfalls durch die Nutzer zu reinigen, insbesondere Zigarettenstummel etc. sind zu entfernen.

§ 9 Benutzungserlaubnis

1. Anträge zur Nutzung sind grundsätzlich frühzeitig und schriftlich beim zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Schorfheide zu beantragen (Anlage 2 - Antragsformular).
2. Die Gemeinde Schorfheide entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung bereits vergebener, regelmäßiger und/oder geplanter Benutzungstermine.
3. Mit Vorliegen des von beiden Parteien unterzeichneten Nutzungsvertrages gilt die Nutzung als erlaubt.

§ 10 Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag in 2-facher Ausfertigung abzuschließen. Die Gemeinde Schorfheide und der Benutzer erhalten je ein Exemplar.

§ 11 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird in dem Dorfgemeinschaftshaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schorfheide, den 18.02.2026

i.V. K. Wilden
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

**Anlage 1 - Entgelttabelle für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Böhmerheide**

Mehrzweckraum inkl. Teeküche und Toiletten	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
je angefangene Stunde wochentags (Mo-Fr)	0,00 €	5,00 €	15,00 €	20,00 €
ganztätige Nutzung wochentags (Mo-Fr)	0,00 €	15,00 €	50,00 €	80,00 €
ganztätige Nutzung am Wochenende	0,00 €	30,00 €	100,00 €	150,00 €
Kaution	0,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Kategorie A: Veranstaltungen der Gemeinde und nachgeordneter Einrichtungen
 Kategorie B: gemeinnützige Vereine innerhalb des Gemeindegebietes
 Kategorie C: gemeinnützige Vereine außerhalb des Gemeindegebietes
 Kategorie D: Sonstige

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
11. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 18.02.2026**

Öffentlicher Teil

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026

Vorlage: IV/0106/26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit dem anliegenden Haushaltsplan und dessen Anlagen.

Die Beschlussvorlage IV/0106/26 wird namentlich abgestimmt und bei 9 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und einer Nein-Stimme mehrheitlich angenommen.

**Änderung der Besetzung des Sozial- und
Hauptausschusses**

Vorlage: IV/0112/26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestellt Herrn Jörg Mitzlaff für die Fraktion WIR als Mitglied in den Sozialausschuss und in den Hauptausschuss.

Die Beschlussvorlage IV/0112/26 wird einstimmig bestätigt.

Vorsitz des Sozialausschusses

Vorlage: IV/0114/26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt: Den Vorsitz des Sozialausschusses übernimmt Christian Seeger.

Die Beschlussvorlage IV/0114/26 wird mit 10 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen mehrheitlich bestätigt.

**Nachwahl der Vertretung um Trink- und
Abwasserzweckverband Liebenwalde**

Vorlage: IV/0113/26

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide

stellt folgende Sitzverteilung für den Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (TAV) fest:

Fraktion	Sitze
WIR	2

2. Die Gemeindevertretung wählt folgende Personen zu Vertretern im Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde:

Fraktion	Vertreter TAV Liebenwalde
WIR	Daniel Rex
WIR	Jörg Mitzlaff

Die Beschlussvorlage IV/0113/26 wird einstimmig bestätigt.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Böhmerheide**

Vorlage: OA/0108/26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Böhmerheide in der Fassung vom 18.02.2026.

Die geänderte Beschlussvorlage OA/0108/26 wird einstimmig bestätigt.

Beschluss über die Höhe des Kassenkredites

Vorlage: IV/0115/26

Beschluss:

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen darf die Gemeindekasse Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 800.000,00 Euro aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Beschlussvorlage IV/0115/26 wird einstimmig beschlossen.

i.V. K. Wilden
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin

Termin: **15.04.2026**
Ort: **Gaststätte „Zu den Kastanien“ in Britz,
Kirchstraße 2**
Zeit: **18:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgerechten Ladung / Veröffentlichung
3. Bestätigung der Tagesordnung; Änderungsanträge zur Tagungsordnung
4. Bestätigung Protokoll von 2025
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Finanzbericht
7. Kassenprüfungsbericht
8. Entlastung von Kassenprüfung

9. Entlastung des Vorstandes
10. Diskussion und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026
11. Information des Revierförsters
12. Beratung über Exkursion
13. Anfragen der Mitglieder / Diskussion
14. Sonstiges

Dr. Jan Engel
Vorsitzender

Hinweis: Die Sitzung ist nicht öffentlich. Erben-/Eigentümergeinschaften können nur durch einen gemeinsam beauftragten Bevollmächtigten vertreten werden.
Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide) Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung zum Abschluss des Jagdjahres 2025/2026 findet

**am Freitag, dem 17.04.2026 um 19.00 Uhr
im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr
Groß Schönebeck statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2025/2026

3. Jahresabschluss und Kassenbericht 2025/2026
4. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Vorstellung des Haushaltsplans 2026/2027
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2026/2027
8. Informationen zur Verpachtung ab 1.4.2028
9. Sonstiges

Die Rechnungsprüfung findet ab 18:00 Uhr statt.

Der Jagdvorstand

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.

Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in

- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62, ab 1.12.2025 Fleischerei Rünzel, Eberswalder Straße 4
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.